



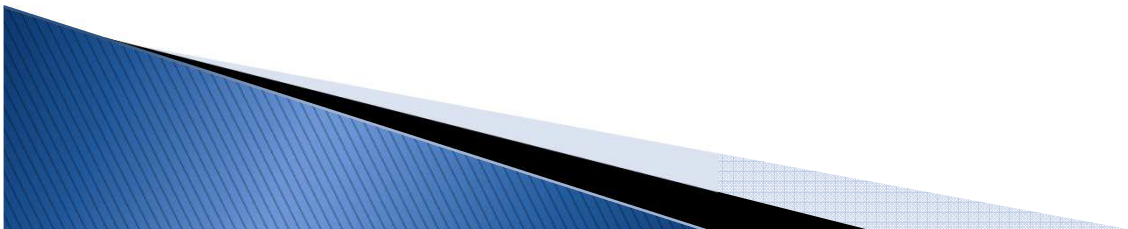
# Hygienekonzept für den Sportbetrieb

Barnstorf 18.11.2021

# Hygienekonzept



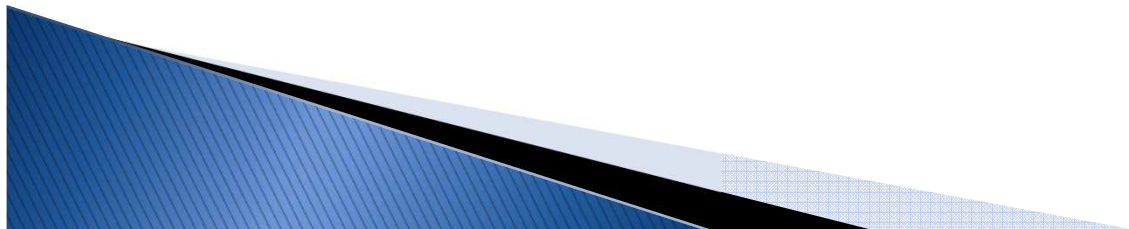
1. Der Vorstand des SV Barnstorf ernennt Sven Schimak zum Hygiene-Beauftragten des Vereins. Er ist zuständig für die Einhaltung aller behördlichen Aufgaben und deren Umsetzung für den Verein. Weiterhin ist er Ansprechpartner für die Übungsleiter\*innen und Mitglieder\*innen.
2. Ein betreten der Sportanlage ist bei einschlägigen Krankheitssymptome (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte Personen die Ihr Kind zum Sport bringen/abholen.
3. Im Gebäude muss ein medizinischer Mund-Nase-Schutz oder FFP2 Maske getragen werden. Ausgenommen davon sind feste Trainingsgruppen beim Sport und in den Kabinen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Für Kinder ab 6 Jahren bis unter 14 Jahren reicht eine einfache Maske.



# Hygienekonzept



4. Kabinen, Sauna, Sport- und Trainingsbereiche sind so zu belegen, dass es keine Überschneidungen mit anderen Trainingsgruppen gibt.
5. Es gilt Stufe 1 des Stufenplans der Stadt Wolfsburg mit Regelungen für den Sportbetrieb in und auf Sportanlagen und Bädern
6. Für die Austragung von Wettkämpfen ist ein separates Hygienekonzept (abgestimmt auf die Sportart) zu erstellen. Hierbei sind die zusätzlichen Vorgaben der Sportverbände zu beachten.
7. Die Teilnahme am Training/Spielbetrieb muss dokumentiert werden. Der/Die Übungsleiter\*in ist für die Dokumentation verantwortlich und stellt sicher das die aktuellen Vorgaben aus dem Stufenplan der Stadt Wolfsburg (2G+, 2G oder 3G ) eingehalten werden. Der Verein stellt dafür einen Vordruck zur Verfügung . Der Bogen wird nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.



# Hygienekonzept



8. Alle Übungsleiter werden über das Hygienekonzept schriftlich informiert und leiten es an die Teilnehmer\*innen ihrer Übungsstunden weiter. Über Änderungen werden die Übungsleiter\*innen durch den Verein informiert.
9. Die Übungsleiter\*innen sind für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich.
10. Bei Fragen zum Hygienekonzept können sich Übungsleiter\*innen und Mitglieder\*innen an Sven Schimak wenden (Tel: 151 / 40479864; Mail: [svens78@web.de](mailto:svens78@web.de)).

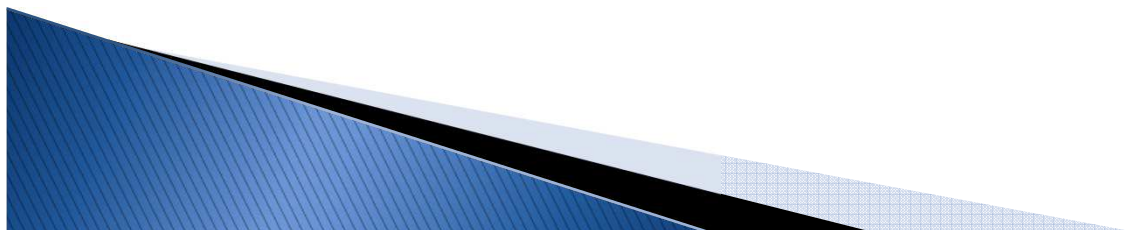


# Hygienekonzept



## Ergänzungen zum Saunabetrieb im Sportheim:

1. Die Sauna muss mindestens auf 70°C Betriebstemperatur eingestellt sein
2. Liegen müssen nach der Nutzung gereinigt werden (Liegefläche und Armlehne)
3. Alle Vorgaben des Hygienekonzeptes (Stand 18.11.2021) und die allgemeinen Saunaregeln sind einzuhalten.



# Regelungen für den Sportbetrieb in und auf Sportanlagen und in Bädern



Aufgrund der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 17.11.2021 gelten für das Sporttreiben bis auf weiteres die nachfolgenden Regelungen. Für Dienstleistende gelten unter Umständen andere Regelungen.

Die angegebenen §§ beziehen sich auf die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung. Es gelten die allgemeinen Hygiene-Grundsätze, unabhängig von Inzidenz und Warnstufe.

Bereich	Regelungen
<b>Sportbetrieb in Sporthallen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Nutzung von Sporthallen gilt die 2G-Regelung (geimpft oder genesen)<ul style="list-style-type: none"><li>○ ausgenommen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li><li>○ sowie Menschen, bei denen nachweislich eine Impfung medizinisch nicht angeraten ist. Diese müssen einen gültigen PoC-Antigen-Test (Testzentrum) und ein ärztliches Attest vorweisen.</li></ul></li><li>• Hygienekonzept gemäß § 5</li><li>• Dokumentationspflicht gemäß § 6</li></ul>
<b>Sportbetrieb auf Sportplätzen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• normaler Sportbetrieb mit 3G-Regelung kann stattfinden</li><li>• in den Umkleiden und Duschräumen gilt die 2G-Regelung wie in „Sportbetrieb in Sporthallen“ beschrieben</li></ul>
<b>Sportbetrieb in Schwimmbädern</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Nutzung Schwimmbädern gilt die 2G-Regelung (geimpft oder genesen)<ul style="list-style-type: none"><li>○ ausgenommen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li><li>○ sowie Menschen, bei denen nachweislich eine Impfung medizinisch nicht angeraten ist. Diese müssen einen gültigen PoC-Antigen-Test (Testzentrum) und ein ärztliches Attest vorweisen.</li></ul></li><li>• Hygienekonzept gemäß § 5</li><li>• Dokumentationspflicht in Schwimmbädern gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 13</li></ul>
<b>Zuschauende</b>	<p><b>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ab 25 bis 1000 Teilnehmende gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für die Teilnahme gilt für alle Personen die 2G-Regelung (geimpft oder genesen)<ul style="list-style-type: none"><li>○ ausgenommen jeweils Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li><li>○ sowie Menschen, bei denen nachweislich eine Impfung medizinisch nicht angeraten ist. Diese müssen einen gültigen PoC-Antigen-Test (Testzentrum) und ein ärztliches Attest vorweisen.</li></ul></li><li>• Hygienekonzept gemäß § 5</li><li>• Dokumentationspflicht gemäß § 6</li></ul>